



Umschreibung von Prüfberichten nicht mehr zulässig!

Sehr geehrte Kunden,

nach einem Beschluss der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist die Umschreibung von Prüfberichten im Rahmen akkreditierter Prüfverfahren nicht mehr möglich. Die Beschlüsse der auch für unsere Akkreditierung zuständigen DAkkS sind ab dem Datum der Veröffentlichung (14.09.2016) bindend.

„Neuausstellung von Prüfberichten im Falle einer Änderung des Handelsnamens / der Markenbezeichnung von geprüften Produkten“ (DAkkS-Kennung 71 SD 0 019 vom 14.09.2016):

„Prüfberichte dürfen nur für den Fall der Korrektur von Prüfergebnissen oder zur Ergänzung von zum Zeitpunkt der Prüfung fehlender Daten/Informationen geändert werden. Die eindeutige Kennzeichnung der Probe muss angegeben werden. Diese Kennzeichnung kann durch vom Hersteller aufgebrachte Markenzeichen/Bezeichnungen ergänzt und als solche markiert werden. Die Vorgehensweise, dass Laboratorien im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung Prüfberichte neu ausstellen für den Fall, dass der Handelsname/die Markenbezeichnung des vormals geprüften Produkts geändert wurde, ist nicht gestattet, ohne dieses Produkt erneut zu prüfen. Dies ist auch dann nicht gestattet, wenn im neu ausgestellten Prüfbericht auf den ursprünglichen Prüfbericht verwiesen wird. Das Prüflaboratorium darf nicht die Verantwortung übernehmen, zu bestätigen, dass das Produkt mit dem neuen Handelsnamens/der neuen Markenbezeichnung absolut identisch mit dem vormals geprüften Produkt ist; diese Verantwortung trägt der Kunde des Laboratoriums.“

Dieser Beschluss wurde im Rahmen der 33. General Assembly der „European Co-operation for Accreditation (EA)“ gefasst und muss von allen Akkreditierungsstellen, die Mitglied bei EA sind umgesetzt werden. Der Beschluss gilt ab dem Datum der Veröffentlichung durch die DAkkS.“

Das bedeutet für Sie: Alle in Ihrem Besitz befindlichen Prüfberichte bleiben selbstverständlich bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Dies gilt auch bei einer Änderung des Markennamens oder der Unternehmensbezeichnung. Allerdings muss nun der Hersteller bzw. Vertreiber den Nachweis führen, dass das umbenannte Produkt gegenüber dem geprüften Produkt unverändert ist und **dies in seiner alleinigen Verantwortung bestätigen**. Dies hat z.B. durch eine Herstellererklärung zu erfolgen.

Alternativ können Sie einen neuen Prüfbericht mit Nennung der geänderten Bezeichnungen in Auftrag geben. Dann müssen wir jedoch eine Neuprüfung durchzuführen. **Wir bitten um Ihr Verständnis!**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. L. Dunemann

Geschäftsführender Direktor